

Richtlinie über die Gewährung von Förderungen an die im Landtag vertretenen Parteien

§ 1

Allgemeines

Das Land Vorarlberg fördert als Träger von Privatrechten die landespolitische Arbeit der im Landtag vertretenen Parteien. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Förderungswerber

Im Landtag vertretene Parteien sind:

- a) politische Parteien, die sich durch Wahlvorschläge an der letzten Landtagswahl beteiligt haben und durch mindestens einen Abgeordneten im Landtag vertreten sind;
- b) sonstige wahlwerbende Parteien, die sich durch Wahlvorschläge an der letzten Landtagswahl beteiligt haben und durch mindestens einen Abgeordneten im Landtag vertreten sind. Dazu gehören auch wahlwerbende Parteien, an denen sich eine politische Partei mit anderen, nicht als politische Parteien konstituierten Personengruppen oder mehrere politische Parteien beteiligt haben.

§ 3

Ausmaß der Förderung

(1) Die Gesamthöhe der jährlichen Förderung aller im Landtag vertretenen Parteien entspricht dem vom Landtag im jeweiligen Landesbudget unter der Voranschlagstelle 1/000004 7660 001, Beitrag an die im Landtag vertretenen Parteien, festgelegten Betrag.

(2) Der Betrag gemäß Abs 1 wird auf die im Landtag vertretenen Parteien wie folgt aufgeteilt:

- a) jede Partei, die mit drei oder mehr Abgeordneten im Landtag vertreten ist, erhält jährlich einen Grundbetrag in Höhe von € 125.479,64;
- b) jede Partei erhält darüber hinaus einen Betrag in Höhe von 5 vH der Bezüge, welche den der betreffenden Partei angehörenden Mitgliedern der Landesregierung gemäß § 1 des Bezügegesetzes 1998 und dieser Landtagsfraktion angehörenden Mitgliedern des Landtages gemäß §§ 1 und 25 des Bezügegesetzes 1998 gebühren. Die Mitglieder der

Landesregierung sind jenen im Landtag vertretenen Parteien zuzurechnen, die sie zur Wahl vorgeschlagen haben;

- c) der nach der Aufteilung gemäß lit a und b verbleibende Betrag wird auf die im Landtag vertretenen Parteien nach dem Verhältnis der auf sie bei der letzten Landtagswahl entfallenden gültigen Stimmen aufgeteilt.

(3) Die Höhe des Grundbetrages gemäß Abs 2 lit a verändert sich ab dem Jahr 2006 jährlich in jenem Verhältnis, in dem sich der vom Landtag im Landesbudget festgelegte Beitrag an die im Landtag vertretenen Parteien (Abs 1) gegenüber dem Vorjahr ändert.

(4) Scheidet ein Abgeordneter aus der politischen Partei, auf deren Wahlvorschlag er in den Landtag gewählt worden ist, oder aus der Landtagsfraktion dieser Partei aus, ohne auch aus dem Landtag auszuscheiden, so ist er ab dem auf das Ausscheiden folgenden Monat bei der Berechnung der Förderung an diese Partei gemäß Abs 2 lit a und b nicht mehr zu berücksichtigen. Bei wahlwerbenden Parteien (§ 2 lit b) gilt diese Regelung für den Fall des Ausscheidens eines Abgeordneten aus der Landtagsfraktion. Wurde in diesen Fällen einer Partei bereits mehr überwiesen, so hat sie den Mehrbetrag unverzüglich dem Land zurückzuzahlen.

(5) Schließt sich ein aus einer Partei ausgeschiedener Abgeordneter einer anderen im Landtag vertretenen politischen Partei an oder bildet er eine neue politische Partei, so ist dies für die Aufteilung der Förderung gemäß Abs 2 nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Änderungen bei einer Landtagswahl

(1) Ändern sich in einem Kalenderjahr infolge des Ergebnisses einer Landtagswahl die im § 3 Abs 2 festgelegten Anspruchsvoraussetzungen, so ist der Aufteilung des Parteienförderungsbeitrages bis Ende des Monats, in dem sich der neue Landtag konstituiert, das alte und ab Beginn des Folgemonats das neue Wahlergebnis zu Grunde zu legen. Dabei ist der § 3 Abs 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für jeden Monat ein Zwölftel des Betrages gemäß § 3 Abs 1 aufzuteilen und ein Grundbetrag in Höhe eines Zwölftels des Betrages gemäß § 3 Abs 2 lit a anzusetzen ist.

(2) Einer Partei, die aufgrund der Neuberechnung gemäß Abs 1 erstmals eine Förderung (Neueinzug in den Landtag) oder eine höhere Förderung erhält, ist eine entsprechende Zahlung zu leisten.

(3) Eine Partei, die aufgrund der Neuberechnung gemäß Abs 1 keine Förderung mehr (Ausscheiden aus dem Landtag) oder eine geringere Förderung erhält, hat den bereits erhaltenen Mehrbetrag zurückzuzahlen oder dieser ist mit der Förderung im folgenden Jahr zu verrechnen.

§ 5

Ansuchen

(1) Die im § 3 genannten Beträge werden den im Landtag vertretenen Parteien aufgrund eines schriftlichen Antrages jährlich gewährt.

(2) Der Antrag einer politischen Partei ist von dem nach der Parteisatzung zuständigen Organ mit Sitz in Vorarlberg zu stellen.

(3) Für jede wahlwerbende Partei (§ 2 lit b) ist ein Abgeordneter für die Dauer der Landtagsperiode zur Antragstellung zu ermächtigen. Dafür haben die der Fraktion angehörenden Abgeordneten vor der ersten Antragstellung der Landesregierung gemeinsam schriftlich mitzuteilen, welcher ihrer Abgeordneten zur Antragstellung ermächtigt und gegenüber dem Land und den anderen Mitgliedern der Fraktion für die widmungsgemäße Verwendung und für die Einhaltung der in der Förderungszusage vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen verantwortlich ist. Die gemeinsame schriftliche Mitteilung kann durch eine spätere derartige Mitteilung geändert werden. Scheidet der so ermächtigte Abgeordnete aus dem Landtag oder aus der Fraktion aus, so ist vor der nächsten Antragstellung eine neue derartige Mitteilung erforderlich.

§ 6

Förderungszusage

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) In der Förderungszusage ist jedenfalls auszubedingen, dass

- a) die geförderte Partei über die widmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Förderungsmittel genaue Aufzeichnungen führen muss,
- b) die geförderte Partei diese Aufzeichnungen und alle dazugehörenden Unterlagen jährlich durch einen zur selbständigen Ausübung des Wirtschaftstreuhänderberufes Steuerberater Berechtigten auf ihre rechnerische Richtigkeit und ihre widmungsgemäße Verwendung in Erfüllung der politischen Aufgaben prüfen lassen muss,
- c) die geförderte Partei diesen Überprüfungsbericht bis spätestens 31. Mai des Folgejahres der Abteilung Regierdienstleistungen übermitteln und das Ergebnis des Überprüfungsberichtes im Amtsblatt für das Land Vorarlberg verlautbaren muss,
- d) die gewährte Förderung zurückzuzahlen ist, wenn
 1. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
 2. eine geförderte Partei ihren Verpflichtungen nach lit a, b oder c nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen von der Landesregierung festzusetzenden Nachfrist nicht nachkommt, oder
 3. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der geförderten Partei nicht erfüllt werden, oder

4. die Rückzahlungsfälle gemäß §§ 3 Abs 4 oder 4 Abs 3 eintreten, oder
5. über das Vermögen der geförderten Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw mangels Deckung abgewiesen wurde.

(3) Förderungen, die gemäß Abs 2 lit d Z 1 bis 3 zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 7

Förderungsevidenz

Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen sind bei der Abteilung Regierun-
gdienste zentral zu erfassen.

§ 8

Verwendung von Begriffen

Soweit in dieser Förderungsrichtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Jänner 2005 in Kraft.